

19.12.2017

IT-Sicherheitsgesetz: Schutz Kritischer Infrastrukturen - Umsetzungshinweise der DKG

Die DKG hat Umsetzungshinweise für künftig als kritische Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz geltende Krankenhäuser erarbeitet. Die Hinweise liegen aktuell in einer Version 0.9 vor. Da Krankenhäuser, die den Schwellenwert von 30.000 vollstationären Fällen im Jahr 2016 überschritten haben, bereits ab 30.12.2017 erste Verpflichtungen zum Meldeverfahren umsetzen müssen, werden die Umsetzungshinweise bereits jetzt als Entwurf zur Verfügung gestellt.

Mit dem IT-Sicherheitsgesetz vom 17.7.2015 und der 1. Änderungsverordnung zur BSI-Kritisverordnung vom 21.6.2017 hat der Gesetzgeber Anforderungen an die Betreiber kritischer Infrastrukturen normiert, damit diese auch im Kontext zunehmender Digitalisierung und wachsender Bedrohung durch Cyberkriminalität ihre für das Allgemeinwohl wichtigen Dienstleistungen dauerhaft und stabil erbringen können.

Die Umsetzungshinweise haben folgende Schwerpunkte:

- Kriterien, die zur Einordnung als kritische Infrastruktur herangezogen werden, (z. B. Anlagenbegriff, Schwellenwert) sowie
- umzusetzende Maßnahmen zum Meldewesen und hierfür geltende Fristen (insbesondere die ab 30.12.2017 notwendige Einrichtung einer Kontaktstelle).

Die Umsetzungshinweise liegen aktuell in einer Version 0.9 vor. Insbesondere die Kriterien zur Anlagendefinition wurden bereits mit den zuständigen Ministerien (BMI, BMG) abgestimmt und können schon jetzt für die Identifikation herangezogen werden.

Die Hinweise nehmen den derzeit in Entwicklung befindlichen Entwurf eines sog. „branchenspezifischen Sicherheitsstandards (B3S)“ nicht vorweg, sie werden nach dessen Veröffentlichung entsprechend ergänzt. Darüber hinaus greifen sie die Handlungsempfehlungen des Verbandes der Universitätsklinika Deutschlands (VUD) zum Meldewesen nach dem BSI-Gesetz auf.